



Schlichtungsordnung

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinem Mitgliedern, zwischen Pächtern und Verpächter sowie den Vereinsmitgliedern untereinander im Wege des Vergleiches ist von erheblichem Interesse für das Vereinsleben und das kleingärtnerische Zusammenleben. Als Grundlage für die Durchführung von Schlichtungen gilt folgende Schlichtungsordnung:

1 Gegenstand

1.1 Gegenstand des Schlichtungsverfahrens können Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern selbst sein.

Streitigkeiten, die sich auf das Pachtverhältnis bzw. gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen des Grundstückseigentümers oder Dokumente der Kleingartenvereine beziehen, sind über die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes zu klären. Hierbei gilt diese Schlichtungsordnung.

1.2 Wenigstens eine Partei muss Mitglied in einem im Kreisverband organisiertem Verein sein.

1.3 Die Schlichtungen basieren auf freiwilliger Basis.

2 Schlichtungsstelle

Ort der Schlichtungsstelle ist ein Raum im Vereinshaus des Kreisverbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V. Flöter Weg 1e in 23970 Wismar.

3 Beginn des Verfahrens

3.1 Die Partei die eine Schlichtung herbeiführen möchte stellt einen schriftlichen Antrag (Anlage1) an dem Vorstand des Kreisverbandes. Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

3.2 Ein Schlichter bzw. die Geschäftsstelle informiert die Gegenseite über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung binnen einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird.

Geht innerhalb der Frist keine Zustimmung ein, kommt kein Schlichtungsverfahren zustande. Der Antragsteller wird darüber informiert, dass die Gegenpartei ein Schlichtungsverfahren abgelehnt hat.

3.3 Sollte es zu einem Schlichtungsverfahren kommen, wird die Antrag stellende Partei zur Zahlung einer Kostenpauschale gemäß Pkt. 7 Ziff. 7.1 (mindestens 50,00€) und zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung (Anlage2) gemäß Pkt. 6 aufgefordert.

4 Der Schlichter

4.1 Der Schlichter wird durch den Kreisvorstand der Gartenfreunde Wismar e.V. berufen.

Der Schlichter hat sich in jedem Fall neutral, unabhängig und unparteiisch zu verhalten und ist zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Schlichter muss die Schlichterausbildung beim Landesverband der Gartenfreunde MV abgeschlossen haben.



5 Neutralität des Schlichters

Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem evtl. nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während der Schlichtung offenbart wurden.

6 Schlichtungsvereinbarung

6.1 Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (Pkt. 3) hinaus wird der Schlichter nur tätig, wenn beide Parteien sich verpflichten (schriftl. oder mündl.) ihre Differenzen nach dieser Schlichterordnung schlichten zu lassen (Schlichtervereinbarung).

6.2 Die Schlichtervereinbarung soll die Abrede enthalten, dass die Verjährung der Streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis 3 Monate nach dem Ende der Schlichtung gehemmt ist.

7 Kosten / Kostenentscheid

7.1 Der Vorstand erhebt unter Berücksichtigung des Streitwertes bzw. Streitumfanges eine einmalige Kostenpauschale zur Deckung von entstehenden Aufwendungen in Höhe von mindestens 50,00€. Die Kostenpauschale ist durch den Antragsteller vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens in bar zu entrichten.

7.2 Bei einem Schlichterspruch ist auch über die Kosten der Schlichtung und deren Aufteilung unter den Parteien zu entscheiden. Generell hat die unterliegende Partei alle Kosten zu tragen.

8 Verfahrensgang

8.1 Wenn die Gegenpartei dem Schlichtungsverfahren zustimmt und der Antragsteller hierüber informiert wurde (Pkt. 3), wird das Schlichtungsverfahren nur fortgesetzt, wenn die Schlichtungsvereinbarung nach Pkt. 6 unterzeichnet und die Kostenpauschale nach Pkt.7, Ziff. 7.1 gezahlt ist.

Sollte das nicht binnen 2 Wochen nach Antrag der Schlichtung erfolgen, wird das Schlichtungsverfahren als beendet erklärt.

8.2 Sind die Voraussetzungen nach Pkt.8, Ziff. 8.1 erfüllt, stellt der Schlichter der Gegenpartei das Schlichtungsbegehren zu und fordert sie zu einer Stellungnahme in 2-facher Ausfertigung, binnen 2 Wochen nach schriftlichen Zugang auf. Die Stellungnahme soll die eigene Position darlegen und evtl. schriftliche Beweisstücke in Kopie enthalten.

8.3 Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme, bestimmt der Schlichter schnellst möglich einen Verhandlungstermin, zu dem beide Parteien durch den Schlichter eingeladen werden.

8.4 Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit bzgl. Informationen, die während der Schlichtung gegeben werden, ist durch die Beteiligten unbedingt zu wahren.

8.5 Den Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und geltender Gesetze, Satzung, Verordnungen und Beschlüsse des Verbandes bzw. Vereins. Dabei sind die Wünsche der Beteiligten Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.



8.6 Der Schlichter kann jeder Zeit weitere Informationen von den Parteien anfordern und Den Streitgegenstand vor Ort besichtigen.

8.7 Die Parteien sind verpflichtet den Verfahrensverlauf zu fördern. Ein Anspruch auf Einsicht In die Unterlagen des Schlichters ist ausgeschlossen.

8.8 Der Schlichter wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streites hin.

8.9 Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann der Schlichter einen Vergleichsvorschlag Unterbreiten, einen Schiedsspruch über das gesamte Streitobjekt oder Teile davon fällen.

9 Beendigung des Verfahrens

9.1 Das Verfahren ist beendet, wenn der Streit durch Vergleich, Vereinbarung oder Schiedsspruch abgeschlossen ist oder mindestens eine der Parteien die Schlichtung schriftlich oder mündlich als gescheitert erklärt.

9.2 Zeichnet sich im Verlauf des Schlichtungsverfahrens keine Aussicht auf Erfolg ab, kann der Schlichter das Verfahren ebenfalls als beendet erklären.

9.3 Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist in einem Protokoll festzuhalten und beiden Parteien zu zustellen.

9.4 Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen bzw. nicht rechtzeitig um Terminverschiebung bitten, gilt das Verfahren ebenfalls als beendet. Beide Parteien erhalten hierüber eine schriftliche Information.

10 Wirkung des Schlichtungsspruches

Der Schlichtungsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

11 Haftung

Die Haftung des Kreisverbandes und seiner Mitgliedsvereine ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung basiert auf der Schlichtungsordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern.

Die Schlichtungsordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung am 28.04.2018 beschlossen.